

Schutzvereinbarung (PsG)

Für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen im BDV, die in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen können, zur Prävention vor sexueller Gewalt (PsG) in der Kinder- und Jugendarbeit



Schutzvereinbarungen dienen generell sowohl dem **Schutz von Mitarbeiter/innen** vor einem falschen Verdacht, als auch dem **Schutz von Kindern und Jugendlichen** vor sexuellem Missbrauch.

Folgende Schutzvereinbarungen innerhalb des BDV sind für alle Mitarbeiter/innen (Landesjugendleiter/innen, Honorartrainer/innen, sowie weitere Mitarbeiter/innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen) eingeführt worden:

1.) Keine Einzeltrainings ohne Kontrollmöglichkeit: Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ oder/ und das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein(e) Trainer/in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein/e weiter/e Trainer/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. (Dies erschwert Übergriffe, da nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person hinzukommen kann.)

2.) Keine Privatgeschenke an Kinder: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht. (Dies erschwert es eventuellen Täter/innen Kinder oder Jugendliche in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen.)

3.) Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen: Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich (Haus, Wohnung, Garten, ...) des Trainers bzw. der Trainerin mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern. Der BDV stellt im Gegenzug ausreichend Übernachtungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen sicher.

4.) Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern und Jugendlichen: Trainer/innen duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.

5.) Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen: Trainer/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein/e Trainer/in mit einem Kind oder Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

6.) Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (im Training oder im Wettkampf, zur Bewegungskorrektur, zum Trösten oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

7.) Transparenz im Handeln – Rücksprache mit den Eltern: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit den Eltern der betroffenen Kinder und Jugendlichen abzusprechen (z.B. Transport zum Wettkampf im Auto des Trainers, ...).

Name und Vorname des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin

Ort, Datum

Unterschrift